

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2011

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll
Vom 16. März 2011 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neuhofham“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2011 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld III“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 5

Bekanntmachung über die 1. Änderung des
Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 6

Bekanntmachung über die 3. Änderung des
Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Ainring

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2010
Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 5. Änderung des
Bebauungsplanes „Heidenpoint“ für die Grundstücke
2433/7 und 2433/6 der Gemarkung Ainring
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung
mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch 9

Gemeinde Bischofswiesen

Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung der Gemeinde Bischofswiesen
(AbfGS)
Vom 23. März 2011 10

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Bachmann-
und Ganghoferquelle in der Gemeinde Bischofswiesen 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung einer Straßenwidmung
Öffentliche Widmung „Fischmichlstraße“ 12

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll Vom 16. März 2011

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll der Stadt Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr ist durch Lösen von Eintrittskarten oder Saisonkarten an der Kasse zu entrichten.“

(2) § 5 Absatz 1 Nr. I erhält folgende Fassung:

„I. Benutzung des Freischwimmbades

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
sowie Wehrdienstpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte

- | | |
|----------------|---------|
| a) Einzelkarte | 1,50 € |
| b) Zwölferteil | 14,00 € |
| c) Saisonkarte | 20,00 € |

2. Personen ab 18 Jahren

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Einzelkarte | 3,50 € |
| b) Einzelkarte ab 16.00 Uhr | 2,50 € |
| c) Einzelkarte mit Kurkarte | 2,50 € |
| d) Zwölferteil | 28,00 € |
| e) Saisonkarte | 40,00 € |

3. Familien

Familienjahreskarte 80,00 €
(für Eltern und ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

(3) § 5 Absatz 1 Nr. III erhält folgende Fassung:

„III. für die Anmietung einer Saison - Mietbox

1. Miete je Saison 35,00 €
2. Schlüsselpfand (wird erstattet) 25,00 €
3. Entgelt für Schlüsselverlust 20,00 €

(4) § 5 Absatz 3 entfällt ersatzlos.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. März 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neuhofham“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 16.3.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neuhofham“ hinsichtlich der Festsetzung zur Länge von Gebäuden in der Fassung vom 19.10.2010 mit Begründung in der Fassung vom 3.1.2011 als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neuhofham“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 23. März 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt,

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.664.800,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.738.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 991.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für sonstige Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Marktschellenberg, den 23. März 2011
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 18.3.2011 Az. 160/941-2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die festgesetzte Kreditaufnahme erteilt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 18. März 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Abreß

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld III“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2011 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Rainerfeld III“ für die Baufläche Nr. 10 (**XXX***) zu ändern.

Mit der Änderung wird auf der Baufläche ein Doppelhaus zugelassen und die Situierung des Garagengebäudes neu festgesetzt.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Teisendorf, den 24. März 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“ in seiner Sitzung am 23.3.2011 als Satzung.

Die Änderung betrifft die Grundstücke der Fa. Romold an der Industriestraße.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. März 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 6.3.2006 die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“.

Die Änderung umfasst den Bereich vom Lagerplatz der Fa. Romold bis zur St 2013 nordöstlich der Industriestraße.
Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde Herr Arch. **XXX*** beauftragt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Jedermann in der Zeit vom

30. März 2011 bis 2. Mai 2011

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden, Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung.
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.
Gegenstand der Erörterung und Unterrichtung ist der Planentwurf mit Satzung und Begründung des Architekturbüros **XXX***, **XXX***, in der Fassung vom 23. März 2011.

Teisendorf, den 24. März 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 10.11.2010 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Oberteisendorf Südost I“ für die Baufläche Nr. 6 (**XXX***) und für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern.

Mit der Änderung wird auf der Baufläche Nr. 6 eine abweichende Bebauung ermöglicht.
Der Bau- und Umweltausschuss beschloss außerdem, die gestalterische Einschränkung der Wohngebäude (Abstimmung auf den ländlichen Charakter) für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzuheben.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die Änderungsplanung liegt in der Zeit vom

6. April 2011 bis 9. Mai 2011

im Rathaus Teisendorf, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der Öffnungszeiten des Rathauses gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.
Während der Auslegungszeit können Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 24. März 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2010 Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2010 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt vom

6. April 2011 bis 6. Mai 2011

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, Zimmer Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Mitterfelden, den 24. März 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Heidenpoint“ für die Grundstücke 2433/7 und 2433/6 der Gemarkung Ainring gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch

Die o.g. Grundstücke der Gemarkung Ainring liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heidenpoint“. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 14.3.2011 diesen Bebauungsplan zu ändern.

Durch die Änderung der Höhenentwicklung von I + DG auf II, bzw. durch die Festsetzung neuer Wandhöhen für die beiden betroffenen Grundstücke werden die Grundzüge der Ursprungsplanung nur unwesentlich berührt, sodass die Durchführung nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren gerechtfertigt ist. Diese Feststellung wird unterstrichen dadurch, dass durch die Änderung keine zusätzliche Versiegelung ermöglicht wird, die maximal zulässige GRZ von 0,25 wird nicht erhöht, die neue Höhenentwicklung passt sich der unmittelbar umgebenden Bebauung an.

Die 5. Bebauungsplanänderung entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Heidenpoint, Am Sonn Wiesgraben. Relevante Festsetzungen wurden aus diesem Bebauungsplan übernommen..

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 7.3.2011 liegt in der Zeit vom

6. April 2011 bis 6. Mai 2011

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 23. März 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Bischofswiesen (AbfGS) Vom 23. März 2011

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (Art. 31 Absatz 2 Satz 2 BayAbfG).
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für:

| | |
|----------------------------------|------------|
| 1 Müllnormtonne (60 l) | 199,20 € |
| 1 Müllnormtonne (120 l) | 398,40 € |
| 1 Müllnormtonne (240 l) | 796,80 € |
| 1 Müllnormgroßbehälter (1.100 l) | 3.648,00 € |

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für:

| | |
|----------------------------------|------------|
| 1 Müllnormtonne (60 l) | 99,60 € |
| 1 Müllnormtonne (120 l) | 199,20 € |
| 1 Müllnormtonne (240 l) | 398,40 € |
| 1 Müllnormgroßbehälter (1.100 l) | 1.824,00 € |

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und vierzehntägiger Abfuhr für außerhalb der Saison für:

| | |
|----------------------------------|------------|
| 1 Müllnormtonne (60 l) | 148,80 € |
| 1 Müllnormtonne (120 l) | 297,60 € |
| 1 Müllnormtonne (240 l) | 595,20 € |
| 1 Müllnormgroßbehälter (1.100 l) | 2.736,00 € |

Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (60 l) beträgt 6,00 € je Restmüllsack.

- (2) Als Saison im Sinne des Absatzes 1 gelten die Zeiten vom 1.1. - 15.1., vom 15.5. - 15.10. und vom 15.12. - 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die in Absatz 1 genannten Gebühren entsprechend vervielfacht.
- (4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird der tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn ei-

nes Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs.1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 1977 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 23. März 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Bachmann- und Ganghoferquelle in der Gemeinde Bischofswiesen

Die Gemeinde Bischofswiesen nutzt für die Trinkwasserversorgung u.a. die Ganghoferquelle. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Bischofswiesen, insbesondere des Ortsteils Engedey soll zusätzlich die Bachmannquelle in das Trinkwassernetz eingespeist werden. Für die Ganghoferquelle wurde bereits 1976 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Einzugsgebiet der Bachmannquelle unterliegt bisher keinem besonderen Schutz durch Rechtsverordnung. Es soll deshalb ein gemeinsames Wasserschutzgebiet für die Bachmann- und Ganghoferquelle festgesetzt werden.

Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich im Bereich Toter Mann im Westen und Silberg im Osten. Die genaue Lage mit den geplanten Schutzzonen ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Anlage 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

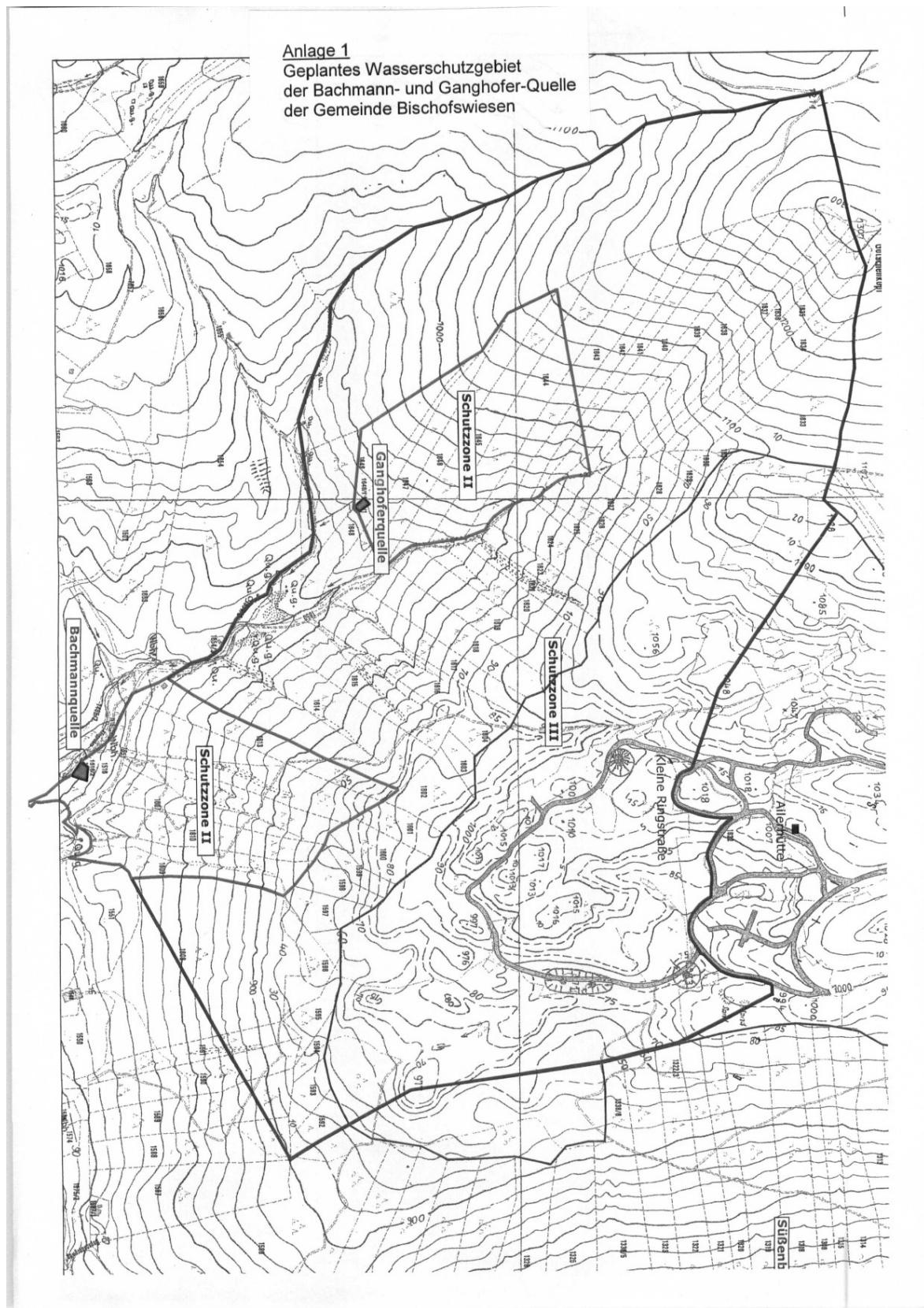
30. März 2011 bis 2. Mai 2011

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 – 3, Erdgeschoss, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 16. März 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung einer Straßenwidmung Öffentliche Widmung „Fischmichlstraße“

Die in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Straße „Fischmichlstraße“ wird mit Wirkung zum 1.4.2010 zur Ortsstraße fortführend gewidmet. Bereits im Jahr 2007 wurde der obere Teil der Fischmichlstraße zur Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung beginnt ab dem nördlichen Ende der Flnr. 502/38 Gmrk. Schönau (Anwesen Familie **XXX***, Haus-Nr. 19) bis zur unteren Einmündung der Fischmichlstraße in die Waldhauserstraße (BGL 1), einschließlich der östlichen Wendeplatte.

Die Länge der Widmung beträgt 240 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 22. März 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern weist auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Planungsverbandes vom 10.1.2011 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 28.1.2011 der Regierung von Oberbayern hin.

Traunstein, den 21. März 2011
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Zott, Geschäftsführer
